

(21) Da die Gemeinde Vermögenswerte in ihrem Rechnungsabschluss auswies, die den gesetzlichen Vorgaben widersprachen, wäre die Vermögensrechnung entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu erstellen. (TZ 63)

(22) Spekulationsgeschäfte sollten im Sinne des Steuer- und Gebührenzahlers zukünftig unterlassen werden. (TZ 72)

(23) Da der Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderates mehrfach Rechtsgeschäfte rechtswidrig abschlossen, wäre die Hereinbringung eines allfällig aus diesen Handlungen entstandenen Schadens zu prüfen. (TZ 73, 74, 75)

### **Gemeinde Fohnsdorf und KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH**

(24) Die Nutzungsrechte für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sollten nach objektiven Kriterien neu bewertet werden und gegebenenfalls Mittel in die KWM zurückgeführt werden. (TZ 40)

(25) Da der Bürgermeister gemeinsam mit drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates wiederholt Umlaufbeschlüsse zur Genehmigung von Jahresabschlüssen und zur Entlastung des Geschäftsführers in der KWM fassten, wäre die Eigentümerfunktion durch die Gemeinde nur auf Grundlage von Beschlüssen des Gemeinderates für die KWM wahrzunehmen. (TZ 52)

### **KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH**

(26) Da der Bürgermeister im November 2008 den Verkauf von Wertpapieren veranlasste, obwohl dieser nicht mehr der Geschäftsführer der KWM war, wäre von den zuständigen Organen der KWM zu beachten, dass die Vorschriften des GmbHG eingehalten werden. (TZ 41)

(27) Für die von der KWM für die Gemeinde erbrachte Dienstleistung der Gebühreneinhebung wäre der Gemeinde ein angemessenes Entgelt zu verrechnen. (TZ 42)

### **Therme Fohnsdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH, KWM Fohnsdorf Versorgungsbetriebe GmbH, Gemeinde Fohnsdorf**

(28) Da die Abläufe in der Gemeinde und in den ausgegliederten Unternehmen durch gegenseitige Abhängigkeiten der Entscheidungsträger geprägt waren und damit Interessenkonflikte und Befangenheitsprobleme entstanden, sollten Funktionen in der Gemeindepolitik und -verwaltung sowie in den Unternehmen strikt personell getrennt werden. In den ausgegliederten Gesellschaften wäre im Rahmen eines Beteiligungs-